

Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2014-010-H

In dem Verfahren

■ A ■

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg,

Postfach 110362

47143 Duisburg,

duisburg@piratenpartei-nrw.de,

— Antragsgegner —

wegen

- dem Nichteinhalten von Einladungsfristen laut Kreissatzung,
- keine Angaben, wo weitere aktuelle Veröffentlichung gemacht werden die nach Kreissatzung vorgeschrieben sind und
- dem eigenmächtigen Verhalten des Vorsitzenden ■ des Kreisverbandes Duisburg bezüglich der Organisation der Kreismitgliederversammlung 9.2014

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Martin Kesztzyüs, Melano Gärtner und Christian Degen auf seiner Sitzung am 28.09.2014 beschlossen,

- dass Verfahren nach §§ 8 I, V, VI, 10 IV S1 SGO zu eröffnen,
- diesem Fall das Aktenzeichen LSG-NRW2014-010-H zu vergeben, welches bei jeglicher Kommunikation zum Verfahren mit anzugeben ist,
- dass die beteiligten Richter nach § 10 III S1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgericht NRW als Berichterstatter Martin Kesztzyüs und als Richter Melano Gärtner und Christian Degen sein werden,
- dass alle benannten Vertreter dem Schiedsgericht gegenüber eine Postanschrift anzugeben haben und einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben, dass benannter Prozessbevollmächtigter auch bestimmt wurde und
- dass den beteiligten Parteien eine Frist bis zum **25.10.2014** gegeben wird, um sich zu diesem Fall zu äußern. Das Landesschiedsgericht bittet dabei um Mitteilung, falls eine Partei keine Stellungnahme abgeben möchte.

Die Klageschrift und sonstige Unterlagen befinden sich im Anhang.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Benjamin
Killewald
Ersatzrichter

Christian
Degen

Christina
Worm
Ersatzrichter

Elle
Nerdinger
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Martin
Kesztzyüs

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Ralf
Hurnik
Ersatzrichter

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs. Nach § 5 II SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Nach § 9 II S1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen. Nach § 9 III S1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

II. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des ehemaligen Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselserver anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Martin Kesztyüs
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen